

Aktenzeichen: 3 AZN 589/83

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Beschluß vom 2. Januar 1984
- 3 AZN 589/83 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 30. Oktober 1979
Frankfurt/Main - 8 Ca 137/79 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 9. September 1983
Frankfurt/Main - 6 Sa 1248/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Divergenzbeschwerde

Gesetz: §§ 72 a, 72 ArbGG

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZN 589/83

6 Sa 1248/82 Frankfurt/Main

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 2. Januar 1984
beschlossen:

1. Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 9. September 1983 - 6 Sa 1248/82 - wird als unzulässig verworfen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Die Parteien streiten darüber, ob die Klägerin aus ihrer Tätigkeit als Schulhaus-Reinemachefrau vom 17. August 1954 bis zum 31. Juli 1978 gegen die Beklagte Anspruch auf Zusatzversorgung in dem für Mitarbeiter der Beklagten üblichen Umfang hat.

Der Ehemann der Klägerin war bei der Beklagten als Schulhausmeister beschäftigt. Den Schulhausmeistern war überlassen, zur Reinigung der Schulgebäude geeignetes Personal einzustellen. Hierfür erhielten sie von der Beklagten eine Pauschale. Für den Abschluß und die Ausgestaltung der Verträge sowie die Höhe der Vergütung erteilte die Beklagte Weisungen. Ferner waren Art und Durchführung der Arbeiten geregelt. Die Klägerin war vom 1. September 1954 bis 30. April 1977 bei ihrem Ehemann und vom 1. Mai 1977 bis 31. Juli 1978 bei der Beklagten beschäftigt. Seitdem bezieht sie ein vorgezogenes Altersruhegeld aus der gesetzlichen Sozialversicherung. Die Klägerin war während der Beschäftigung bei ihrem Ehemann nicht zusatzversichert. Für die Zeit der Beschäftigung bei der Beklagten beantragte sie die Erstattung ihrer Pflichtbeiträge zur Zusatzversicherung, da sie nach Auskunft der Beklagten die Wartezeit nicht mehr erfüllen konnte. Dabei wurde sie formularmäßig darüber belehrt, daß damit ihr Anspruch auf Berücksichtigung der Versichertenzeit endgültig erlösche.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, die Beklagte schulde ihr eine gleichwertige Zusatzversorgung, wie sie auch andere Schulhaus-Reinemachefrauen in den Diensten der Beklagten erhielten; die Vertragsgestaltung habe nur der Umgehung arbeitsrechtlicher Schutzvorschriften gedient.

Sie hat die Feststellung beantragt, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihr ab 1. August 1978 eine vorgezogene Zusatzversorgung in der Höhe zu gewähren, die ihr zustünde, wenn sie in der Zeit vom 17. August 1954 bis 31. Juli 1978 bei der Zusatzversorgungskasse der Beklagten angemeldet und versichert gewesen wäre. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die gewählte Vertragsgestaltung verteidigt. Sie hat darauf verwiesen, sie könne die Klägerin



nach der Satzung ihrer Zusatzversorgungskasse nicht nachversichern.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin mit Urteil vom 20. Juni 1980 zurückgewiesen. Auf deren Revision hat das Bundesarbeitsgericht das Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Mit einem zweiten Urteil hat das Landesarbeitsgericht für die Zeit vom 17. August 1954 bis 30. April 1977 der Klage stattgegeben und im übrigen die Berufung zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich die Beklagte mit ihrer auf Divergenz gestützten Beschwerde.

II. Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht den gesetzlichen Formerfordernissen genügt.

1. Die Divergenzbeschwerde dient dazu, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten. Folglich erfordert die Darlegung einer Divergenz, daß aus dem anzufechtenden Urteil ein abstrakter, die Entscheidung tragender Rechtssatz angeführt wird, der von einem ebenfalls anzuführenden abstrakten Rechtssatz des angezogenen Urteils abweicht (ständige Rechtsprechung seit BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht, da die einander gegenübergestellten Rechtssätze eine Divergenz nicht erkennen lassen. Die zitierten Rechtssätze der angezogenen Urteile behandeln als Rechtsgrundlage eine Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers, während Gegenstand der angeführten Rechtssätze des Berufungsurteils die Gleichbehandlungspflicht und deren anspruchserzeugende Wirkung ist. Beide betreffen verschiedene Rechtsgrundlagen und sind daher im Verhältnis zu einander nicht divergenzfähig.

2. Die Divergenzbeschwerde ist aber auch unzulässig, soweit sie damit begründet wird, das angefochtene Urteil weiche von



einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 6. November 1980 - 3 Sa 272/80 - ab. Die von diesem Landesarbeitsgericht behandelte Rechtsfrage ist bereits durch den Senat mit Urteil vom 15. Mai 1975 - 3 AZR 257/74 - AP Nr. 7 zu § 242 BGB Ruhegehalt - VBL entschieden worden und zwar abweichend von der angezogenen Entscheidung. Diese ist damit nicht divergenzfähig.

Die Beschwerde war daher mit der Kostenfolge aus § 97 Absatz 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Dieterich

Schaub

Griebeling



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)